Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 17.03.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/059/26
Geschäftszeichen: I/1/3 Broc
Aktenzeichen:

Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Kenntnisnahme)	28.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

[Unter diesem TOP findet eine Wahl statt.]

Hinweise und Erläuterungen in der Sachdarstellung

Dem (gemeinsamen) einheitlichen Wahlvorschlag aller Fraktionen wird zugestimmt.

Ja		*Stimmen*
Nein		*Stimmen*
Enthaltung		*Stimmen*

Alternativ:

Auf die Wahlvorschläge betreffend die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung entfielen Stimmen wie folgt:

Wahlvorschlag CDU		*Stimmen*
Wahlvorschlag AL/Grüne		*Stimmen*
Wahlvorschlag AfD		*Stimmen*
Wahlvorschlag SPD		*Stimmen*
Wahlvorschlag FWR		*Stimmen*
Wahlvorschlag FDP		*Stimmen*

Es wird festgestellt, dass damit auf den Wahlvorschlag / die Wahlvorschläge […] Stellen entfallen. Es wird ferner festgestellt, dass folgende Personen gewählt sind:

[…]

Die Wahlvorschläge (Vorschlagsliste/n) ist/sind Bestandteil der Niederschrift.

Begründung:

Nach § 57 Abs. 1 HGO wählt die Stadtverordnetenversammlung in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Vertreter. Die Zahl der Vertreter bestimmt die Hauptsatzung. Die aktuelle Fassung des § 1 Abs. 1 Satz 2 der

Hauptsatzung legt die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden auf vier. Die Wahl mehrerer Stellvertreter erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, da es sich um mehrere „unbesoldete gleichartige Stellen“ i.S.d. § 55 Abs. 1 HGO handelt. Bei der Wahl der stv. Stadtverordnetenvorsteher nach dem Verhältniswahlverfahren sind die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend anzuwenden (§ 55 Abs. 4 HGO).

Im Übrigen findet auf die Wahl § 55 HGO Anwendung, und zwar

Absatz 1: „Sind mehrere unbesoldete Stellen zu besetzten, wird in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.“

Absatz 2: „Haben sich alle Stadtverordneten bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen ist, auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Stimmenthaltungen sind unerheblich.“

In der Vergangenheit haben sich die Fraktionen auf einen „einheitlichen Wahlvorschlag“ (d.h. eine gemeinsame Liste) verständigt. Dieser wird von allen Fraktionen unterzeichnet und als einheitlicher Wahlvorschlag eingereicht. In diesem Fall genügt die Annahme durch Abstimmung ohne Gegenstimme. Ein Nachrücken bei Ausscheiden eines Stellvertreters während der Wahlzeit richtet sich dann nach § 55 Abs. 4 HGO. Das heißt, die Mehrheit der Unterzeichner kann im Bedarfsfall die Reihenfolge der Nachrücker ändern.

Einigen sich die Fraktionen auf einen einheitlichen Wahlvorschlag (Liste), stellt das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung vor der Abstimmung die Frage, ob anstatt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die schriftlich und geheim durchzuführen ist, offen durch Handaufheben abgestimmt werden kann. Stimmt auch nur ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in der offen durchzuführenden Abstimmung dagegen, muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, also schriftlich und geheim, gewählt werden. Enthaltungen bei der Abstimmung über einen einheitlichen Wahlvorschlag sind unschädlich.

Wahlvorschläge erfolgen aus „der Mitte der Stadtverordnetenversammlung“. Die Vorschläge können vor oder während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, in der die Wahl stattfindet, bei dem oder der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung eingereicht werden. Die Vorschläge müssen nach der Rechtsprechung ein Kennwort enthalten und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine ziffernmäßige Bezeichnung (Wahlvorschlag 1, Wahlvorschlag 2, etc.) ersetzt nicht das Kennwort.

Das Verbot der Verbindung von Wahlvorschlägen hindert nicht die Aufstellung gemeinsamer Wahlvorschläge zur Bildung besonderer Gruppen (Fraktionsbündnisse). Die Aufnahme von Vertretern verschiedener Parteien in einem Wahlvorschlag ist zulässig.

Eine möglichst große Anzahl von Unterschriften beim Wahlvorschlag ist im Hinblick darauf, dass nach § 55 Abs. 4 Satz 2 HGO die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlages für das Nachrücken von Ersatzleuten eine andere Reihenfolge bestimmen können, dringend zu empfehlen. Bei Ausscheiden eines Gewählten rückt eine Ersatzperson nach; bei Erschöpfung der Liste bleibt die Stelle frei. Deshalb sollten die Listen möglichst viele Nachrücker aus den Reihen der Stadtverordnetenversammlung enthalten.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, können eigene Wahlvorschläge (Listen) eingereicht werden. Hier ist dann nur eine geheime Abstimmung möglich.

Finanzielle Auswirkungen:
Keine

Anlage/n:
Keine